

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Ginsheim-Gustavsburg

Auf Grund der §§ 47 Absatz 3 und 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Ginsheim-Gustavsburg (§ 47 Absatz 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Ginsheim-Gustavsburg innerhalb der Gemarkungsgrenzen.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 2,50 € |
| 2. Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt | |
| für den ersten und zweiten Kilometer je | 2,00 € |
| ab 2001 Metern je weiteren Kilometer | 1,80 € |
| 3. Der Wartezeitpreis (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) beträgt pro Stunde | 30,00 € |
| Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | |
| 4. Einmaliger Zuschlag für Großraumtaxi (ab 5 Personen) | 5,00 € |
| Der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers beträgt | 0,10 € |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von nicht sperrigem Gepäck, Koffern und Handgepäck ist frei. Für jedes sperrige Gepäckstück wird pro Fahrt ein Zuschlag von 0,50 €, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen sind abweichend von den §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

(2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer/Die Fahrzeugführerin kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmers/der Unternehmerin,
2. Ordnungsnummer,

3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer/Die Fahrerin hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist die Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Bei Privatfahrten sind die typischen Taxikennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen oder abzudecken. Das gleiche gilt, wenn ein Fahrzeug, das sowohl als Taxi als auch als Mietwagen genehmigt ist, eingesetzt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer/ als Fahrzeugführerin
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,
 3. entgegen § 6 Nr. 1 den Fahrgast nicht unverzüglich auf die Störung des Fahrpreisanzeigers hinweist,
 4. entgegen § 6 Nr. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,

5. entgegen § 6 Nr. 4 keine Abschrift dieser Verordnung mitführt oder sie dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt,
 6. entgegen § 6 Nr. 5. die typischen Taxikennzeichen nicht entfernt bzw. nicht abdeckt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde. Ord-

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Die Verordnung vom 14. August 2013 wird mit dem Tage des In-Kraft-Tretens ungültig.

Ginsheim-Gustavsburg, 18. Mai 2016

Der Magistrat der Stadt
Ginsheim-Gustavsburg

gez.

von Neumann
Bürgermeister